



Sabine Häring Umweltberatung
und -management

Pumpspeicherwerk Heimbach

Raumverträglichkeitsstudie

26. Februar 2014

Auftraggeber

Stadtwerke Mainz AG
Rheinallee 41
55118 Mainz



Auftragnehmer

SHU Sabine Häring Umweltberatung und -management
Danziger Straße 60
D - 73262 Reichenbach a.d. Fils
Telefon: 07153 / 61827-88
e-mail: shu.haering@t-online.de

Inhalt

1 Grundlagen und methodisches Vorgehen	2
1.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
1.2 Prüfungsmaßstab.....	4
1.3 Erfordernisse der Raumordnung.....	5
2 Untersuchungsraum	8
2.1 Beschreibung Standort/Trasse.....	8
2.2 Flächenbedarf	9
2.3 Infrastrukturanforderungen.....	9
3 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	10
3.1 Übergeordnete Ziele der Raumordnung	10
3.2 Siedlungsstruktur	12
3.3 Verkehr und Infrastruktur	15
3.4 Freiraumstruktur.....	17
3.4.1 Landschaft.....	17
3.4.2 Regionale Grünzüge / Grünzäsuren.....	19
3.4.3 Arten- und Biotopschutz	20
3.4.3 Wasser, Boden.....	24
3.4.4 Klima und Reinhaltung der Luft	27
3.4.5 Freiraumnutzung	29
3.5 Vorrangflächen für Windkraftanlagen	37
3.6 Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	38
4 Raumstrukturelles Fazit.....	39

Verzeichnis der Pläne

Plan B 001: Raumverträglichkeitsstudie - Großräumige Übersicht

1 Grundlagen und methodisches Vorgehen

Die Stadtwerke Mainz AG plant die Errichtung und den Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerkes mit einer Leistung von 280 bis 320 MW. Die vorliegende Raumverträglichkeitsstudie hat zum Ziel, zu prüfen, ob das geplante Pumpspeicherwerk (PSW) Heimbach mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, wie sie im Raumordnungsgesetz (ROG) sowie der Raumordnungsverordnung (RoV) definiert sind, vereinbar ist.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsstudie ist das PSW Heimbach mit den wesentlichen Bestandteilen

- Oberbecken,
- Unterbecken,
- Stollen (Verbindung Ober- und Unterbecken, Energieableitung),
- Kraftwerk,
- Stromableitungstrasse sowie
- Baustellen- und Unterhaltungszufahrten.

Abgesehen vom Ober- und vom Unterbecken liegen alle Anlagenteile (insbesondere Kraftwerk, Transformatoren, Schaltanlage und Wasserwege) unterirdisch, sind also nicht zu sehen. Die Stromableitung erfolgt über Erdkabel und ist daher ebenfalls nicht einsehbar.

Die Raumverträglichkeitsstudie baut auf den vorgeschalteten Arbeitsschritten, Prüfung von Standort- und Trassenalternativen auf und untersucht vertieft die sich als Ergebnis der vorgeschalteten Variantenprüfungen (vgl. Kap. A 3 des Raumordnungsantrages) als geeignet erwiesenen und zur raumordnerischen Bescheidung beantragten Standort- und Trassenvarianten (vgl. Kap. A 2.1 Antragsgegenstand).

1.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für den vorliegenden Raumordnungsantrag und die vorliegende Raumverträglichkeitsstudie bilden das Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit der Raumordnungsverordnung (RoV) sowie das rheinland-pfälzische Landesplanungsgesetz (LPIG).

„Gemäß § 15 Abs. 1 ROG „prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeut-

samer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (Raumordnungsverfahren)“.

Nach § 1 Satz 1 RoV soll für die dort nachfolgend aufgeführten Planungen und Maßnahmen ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Nach § 1 Satz 2 RoV bleibt die Befugnis der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden, weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung nach landesrechtlichen Vorschriften in einem Raumordnungsverfahren zu überprüfen, unberührt.

Von den in § 1 namentlich aufgeführten Planungen und Maßnahmen kommen für das geplante PSW Heimbach in Betracht:

- „7. *Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen, sowie von Häfen ab einer Größe von 100 ha, Deich- und Dammbauten und Anlagen zur Landgewinnung am Meer;*

- 14. *Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr und von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm;“*

Das PSW Heimbach bedarf einer wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 68 WHG und stellt damit eine Planung im Sinne des § 1 Nr. 7 RoV dar. § 1 Nr. 14 RoV erfasst ausschließlich Hochspannungsfreileitungen. Die hier nach erfolgter Alternativenprüfung ausschließlich verbleibenden Erdkabeltrassen werden ungeachtet dessen ebenfalls zur raumordnerischen Beurteilung gestellt.

Nach § 17 Abs. 1 LPIG führt die Landesplanungsbehörde für die in der Raumordnungsverordnung genannten Planungen und Maßnahmen ein Raumordnungsverfahren durch, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Sie kann auch für weitere Planungen und Maßnahmen, deren Wirkungen sich über größere Gebiete erstrecken, von Amts wegen oder auf Antrag ein Raumordnungsverfahren durchführen. Die Raumbedeutsamkeit des Vorhabens ergibt sich aus dem Umfang der Rauminanspruchnahme. Überörtliche Bedeutung kommt dem Vorhaben zu, weil es sich über ein größeres Gebiet mit mehreren Gemeinden erstreckt.

Nach § 17 Abs. 2 LPIG wird durch das Raumordnungsverfahren festgestellt,

- „1. ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und*
- 2. wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt und durchgeführt werden können (Raumverträglichkeitsprüfung).“*

Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Zweck des Raumordnungsverfahrens ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG *„die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmungen mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft“*. Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG sind Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 *„auch die vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführten Standort- oder Trassenalternativen“*

Gemäß § 6 ROG kann *„von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, zu beachten haben.“*

1.2 Prüfungsmaßstab

Ziel der vorliegenden Raumverträglichkeitsstudie ist es, zu untersuchen, ob das Vorhaben PSW Heimbach unter Berücksichtigung der nach den verschiedenen Planungsebenen und Regelwerken zu beachtenden Zielen und Grundsätzen der Raumplanung mit diesen vereinbar und damit als raumverträglich einzustufen ist.

Definitionsgemäß geht es hierbei im Gegensatz zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nur um raumrelevante Auswirkungen und nicht um sämtliche denkbaren Wirkungen. Dies liegt auch neben den Anforderungen der Raumordnung darin begründet, dass das Raumordnungsverfahren dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorgelagert ist und hier weder für das Pumpspeicherwerk selbst noch für die Stromableitungstrassen eine Detailplanung vorliegt.

So beinhaltet der Raumordnungsantrag z.B. für die Stromableitungstrassen noch keine detaillierte Trassenführung, sondern untersucht Trassenkorridore, für Größe

und Tiefe der Becken werden sogenannte „Umhüllende“ definiert, die das räumliche Ausmaß des Vorhabens umschreiben.

Die Raumverträglichkeitsstudie untersucht des Weiteren die raumordnerischen Belange ohne vertiefte Prüfung der Umweltwirkungen. Sämtliche umweltrelevanten Aspekte werden vertieft in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Teil D des vorliegenden Raumordnungsantrages) betrachtet.

1.3 Erfordernisse der Raumordnung

Die Grundsätze der Raumordnung sind in § 2 Abs. 2 ROG ausführlich beschrieben. Demnach sind unter anderem *„im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen.“*

Die Grundsätze der Raumordnung werden auf Landesebene definiert durch das Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz und auf Ebene der Regionalplanung durch die Regionalen Raumordnungspläne. Landesentwicklungsprogramm und Regionale Raumordnungspläne geben die Vorgaben für die örtliche Planung (Flächennutzungspläne / Bebauungspläne) (vgl. Abbildung 1).

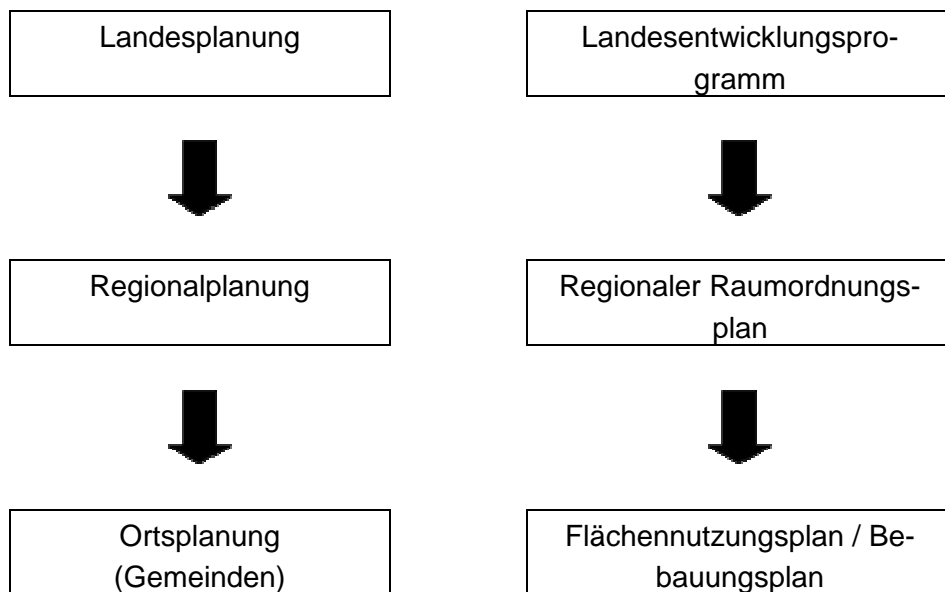


Abbildung 1: Übersicht über die Planungsebenen

Gemäß § 5 des Landesplanungsgesetzes Rheinland-Pfalz werden „*die Ziele der Landesplanung, die räumlich und sachlich zur Verwirklichung der Grundsätze des § 2 Abs.2 ROG erforderlich sind, im Landesentwicklungsprogramm und in den Regionalen Raumordnungsplänen festgesetzt und begründet. In Raumordnungsplänen sind Ziele als solche zu kennzeichnen.*“

Ziele: Die Ziele des Regionalen Raumordnungsplans sind gemäß § 5 LPIG durch den Buchstaben „Z“ in der Randspalte gekennzeichnet (siehe § 5 LPIG).

Diese Ziele sind landesplanerische Letztentscheidungen. Sie sind einer Auslegung und Abwägung nicht mehr zugänglich und stellen verbindliche Vorgaben für die Planungsträger sowie für Genehmigungen und Planfeststellungen dar. Die Ziele sind zu beachten; die Bauleitpläne sind den Zielen anzupassen.

Grundsätze: Der Buchstabe „G“ in der Randspalte bezeichnet einen regionalplanerischen Grundsatz. In der Karte sind sie als Vorbehaltsgebiete gekennzeichnet. Grundsätze sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung bestimmter raumbedeutsamer Funktionen oder Nutzungen können nach § 6 Abs. 2 LPIG

„insbesondere Gebiete ausgewiesen werden, in denen

- 1. andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (**Vorranggebiete**),*
- 2. bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (**Vorbehaltsgebiete**),*
- 3. bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind (**Ausschlussgebiete**).“*

Der vorliegenden Raumverträglichkeitsstudie liegen die folgenden Planwerke zugrunde:

- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV): Der LEP IV ist seit 25.11. 2008 in Kraft und bestimmt die räumliche Entwicklung des Landes für die darauffolgenden zehn Jahre.
- Teilfortschreibung LEP IV: Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien, in Kraft getreten am 11. Mai 2013. Die Teilfortschreibung des LEP IV regelt die Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz und ist damit für die Regional- und Bauleitplanung verbindlich.
- Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (2004)
- Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe - Teilplan Windenergie (13.06.2012)
- Regionaler Raumordnungsplan der Region Mittelrhein-Westerwald. Koblenz, 2006.
- Auszüge aus den Flächennutzungsplänen der Verbandsgemeinden Rhein-Nahe, Rheinböllen und Stromberg
- Raumordnungskataster ROK 25 der SGD Süd

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (2004) befindet sich derzeit in der Überarbeitung und soll im November 2014 in einer novellierten Ausfertigung vorliegen. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der vorliegenden Studie bekannte vom Vorhaben betroffene Änderungen wurden bei der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe erfragt und des Weiteren aus dem Raumordnungskataster der SGD Süd entnommen.

2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum der Raumverträglichkeitsstudie (vgl. Plan B 001) umfasst die Vorhabensteile:

- Oberbecken
- Unterbecken sowie
- Stromableitungstrassen und Baustraßen.

Hierbei wird um Ober- und Unterbecken jeweils ein 500 m breiter Bereich betrachtet, für die Stromableitungstrassen und Baustraßen wird ein 200 m breiter Korridor als Untersuchungsraum definiert.

Der Untersuchungsraum ist größtenteils in der Region Rheinhessen-Nahe gelegen; nur die nach Erbach führenden Erdkabeltrassen E2NW, E2NWa und E2aS liegen teilweise in der nördlich angrenzenden Region Mittelrhein-Westerwald.

2.1 Beschreibung Standort/Trasse

Der Standort des Pumpspeicherwerkes Heimbach (PSW Heimbach) befindet sich im Bereich Binger Wald / Franzosenkopf (Oberbecken) und Trechtingshausen / Steinbruch Hartsteinwerke Sooneck (Unterbecken) in der Nähe des Rhein.

Das beantragte Vorhaben umfasst folgende Hauptbestandteile (vgl. Plan B 001):

- Oberbecken,
- Unterbecken,
- Stollen (Verbindung Ober- und Unterbecken, Energieableitung),
- Kraftwerk,
- Stromableitungstrasse sowie
- Baustellen- und Unterhaltungszufahrten.

Abgesehen vom Ober- und vom Unterbecken liegen alle Anlagenteile (insbesondere Kraftwerk, Transformatoren, Schaltanlage und Wasserwege) unterirdisch, sind also nicht zu sehen. Für die Stromableitung werden als Ergebnis der erfolgten Alternativenprüfung zwei verschiedene Erdkabeltrassen (mit Untervarianten) beantragt. Für die Baustellen- und Betriebszufahrt werden ebenfalls zwei Varianten beantragt. Diese verlaufen jeweils auf bestehenden, teils asphaltierten Wegen und entsprechen in

ihrer Linienführung bis zur bestehenden Hochspannungsfreileitung der Amprion überwiegend den oben dargestellten Erdkabeltrassen.

Unabhängig davon gibt es aus Sicht des Vorhabenträgers eine Vorzugsvariante, die auch aus umweltfachlichen Aspekten nach derzeitigem Untersuchungsstand die Lösung mit den geringsten Umwelteinwirkungen darstellt. Es ist dies die Kombination aus Baustraße 1 und Erdkabeltrasse E2 / E2a (entweder zur Einschleifung in die bestehende Amprion-Trasse oder zur Fortführung als Erdkabel bis zum Umspannwerk Erbach).

Hinsichtlich detaillierter Darstellungen der beantragten Trassen wird auf Antragskapitel A 2.1 sowie A 5.2.6 verwiesen.

2.2 Flächenbedarf

Das Oberbecken wird eine Ausdehnung von 300 mal 440 m und eine Fläche von 14,2 ha zuzüglich 1,7 ha für einen umlaufenden unbefestigten Fahrweg aufweisen. Die Wasserspiegeloberfläche beträgt 9,1 ha. Das Unterbecken weist eine Ausdehnung von 220 mal 250 m und eine Fläche von 4,8 ha auf. Die Wasserspiegeloberfläche beträgt 4,0 ha. Da für die Ebene des Raumordnungsverfahrens noch keine Detailplanung vorliegt, ist in Plan B 001 für Ober- und Unterbecken eine sogenannte „Umhüllende“ dargestellt, innerhalb derer die Becken liegen werden; für die beantragten Stromableitungstrassen werden sogenannte Trassenkorridore dargestellt und untersucht.

2.3 Infrastrukturanforderungen

Die für das Pumpspeicherwerk Heimbach benötigte Infrastruktur ist am vorliegenden Standort vorhanden. Die Zufahrt / Baustellenzufahrt kann sowohl für das Oberbecken als auch für das Unterbecken über vorhandenes Wegenetz erfolgen, welches streckenweise zu ertüchtigen ist. Für die Stromableitung kann die nahegelegene 380 kV-Höchstspannungs-Leitung der Amprion oder je nach Trassenführung die Umspannwerke Waldlaubersheim oder Erbach genutzt werden. Die Erstbefüllung der Becken kann über den nahe gelegenen Rhein erfolgen.

3 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Basierend auf den Grundsätzen und Zielen der Raumplanung sowie auf den Ausweisungen von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten und Ausschlussgebieten wird im Folgenden beschrieben, welche raumordnerischen Belange durch das geplante Vorhaben betroffen sind, wobei hier zwischen Oberbecken, Unterbecken und Varianten der Stromableitung sowie der Baustellenzufahrt unterschieden wird.

Die Lage des Vorhabens in Bezug zu den Ausweisungen der Regionalen Raumordnungspläne Rheinhessen-Nahe sowie Mittelrhein-Westerwald ist als Übersicht in dem als Anlage beigefügtem Plan B 001 dargestellt.

Sofern raumordnerische Belange durch das Vorhaben betroffen sind, wird dargelegt, welche Auswirkungen daraus resultieren und ob eine Abweichung zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vorliegt.

3.1 Übergeordnete Ziele der Raumordnung

Raumplanerische Vorgaben und Ausweisungen

Folgende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogrammes (LEP IV) sind im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben PSW Heimbach aufzuführen:

Grundsatz G 161

„Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von Erneuerbaren Energien geschaffen werden.“

Grundsatz G 169

„Energieleitungen sollen möglichst flächensparend und – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – aus Gründen des Umwelt- und Landschaftsschutzes vorrangig unterirdisch verlegt werden. Bei der Trassierung ist eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstraßen anzustreben.“ (LEP IV S. 163).

Grundsatz G 85

„Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung

- für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts*
- zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie*
- zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft*

erhalten und aufgewertet werden.“

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe enthält im Hinblick auf die Energieversorgung folgende Grundsätze und Ziele:

Grundsatz G1

„Für Bevölkerung und Wirtschaft ist eine sichere, bedarfsgerechte, dauerhaft ausreichende und zugleich umweltschonende Energieversorgung sicherzustellen. Dabei ist eine weitest mögliche Diversifizierung der Energieträger sowie die verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener einschließlich regenerativer Energieangebote anzustreben.“

Grundsatz G7

„Siedlungen und landschaftlich besonders wertvolle Räume sind von Freileitungstrassen freizuhalten; stattdessen ist hier eine Verkabelung anzustreben. Dies gilt insbesondere im Mittelspannungsbereich (20 kV).“

Raumrelevante Auswirkungen des Vorhabens

Das Vorhaben PSW Heimbach entspricht den oben dargestellten übergeordneten Grundsätzen zur Energieversorgung. Da es sich bei der vom PSW beanspruchten Fläche für das Oberbecken um Freiraum handelt, wird dem Grundsatz G 85 allerdings zunächst nicht entsprochen. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Teil C des vorliegenden Raumordnungsantrages) wird allerdings dargelegt, dass trotz Errichtung der Vorhabensbestandteile die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bleibt. Ferner trägt die Errichtung des Unterbeckens innerhalb eines in Betrieb befindlichen Steinbruches sowie die Verlegung des Erdkabels in bereits vorhandenen Wegen zur Minimierung der Einschränkungen in der Freiraumnutzung bei.

3.2 Siedlungsstruktur

Raumplanerische Vorgaben und Ausweisungen

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) regelt zentralörtliche Funktionen sowie Voraussetzungen der Daseinsvorsorge. Da diese hier jedoch nicht in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen bzw. im Detail in den Regionalen Raumordnungsplänen (RROP) geregelt werden, werden im Folgenden keine direkten Vorgaben aus dem LEP IV dargestellt.

Der RROP Rheinhessen-Nahe (2004) definiert folgenden Grundsatz zur Siedlungsstruktur:

Grundsatz G1

„Die regionale Siedlungsstruktur ist entsprechend dem Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Handels-, Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen unter Beachtung folgender Grundsätze weiter zu entwickeln:

- *Die Besiedlung folgt dem Prinzip der dezentralen Konzentration in ausgewählten Schwerpunkten für Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und die Inanspruchnahme von bedarfsgerechten, an der Bevölkerungsstruktur ausgerichteten Infrastruktureinrichtungen.*
- *Die Entwicklung, Sanierung und Revitalisierung von Innenstädten, Wohnquartieren und Dorfkernen ist eine städtebauliche Daueraufgabe, die auch einen Beitrag zum Erhalt von Orts- und Landschaftsbildern leistet.*
- *Die Innenentwicklung auf Brach- und Konversionsflächen sowie die Aktivierung von Baulandreserven haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutz- und sonstigen Freiflächen für die Siedlungsentwicklung.*
- *Damit sollen Überlastungen des hochverdichteten und des verdichteten Raumes durch Siedlungen und Verkehr vermieden und die Erhaltung ökologisch und sozial notwendiger Freiräume gewährleistet werden.*
-
- *Darüber hinaus soll flächensparendes Bauen die Inanspruchnahme der freien Landschaft für Siedlungszwecke vermindern.*
- *Zwischen den Siedlungen sind ausreichende Freiflächen zu belassen.“*

Zentralörtliche Gliederung

Der RROP Rheinhessen-Nahe (2004) definiert folgendes Ziel im Hinblick auf Zentrale Orte und Gemeindefunktionen:

Ziel Z1

„Gemeinden mit Funktionsbündelungen sind die Zentralen Orte. Die Schwerpunktbildung für die Funktionen „Wohnen“ und „Gewerbe“ erfolgt in den Gemeinden, denen diese besondere Funktion zugewiesen wird (vgl. Kapitel 2.2.2.2 und 2.2.2.3). In der Regel erhält eine Gemeinde beide Funktionen, um eine Zuordnung von Wohnen und Arbeiten zu ermöglichen. Darüber hinaus werden Gemeinden mit den besonderen Funktionen Fremdenverkehr und Landwirtschaft ausgewiesen (vgl. Kapitel 2.2.2.4 und 2.2.2.5).“

Ziel Z2

„Die besonderen Gemeindefunktionen sind von den Fachplanungen zu beachten und von den Gemeinden in ihrer Bauleitplanung entsprechend auszuformen (LEP III, Ziffer 2.4.2.1).“

Nächstgelegenes Mittelzentrum ist Bingen, welches ca. 7 km vom Standort des Vorhabens entfernt ist.

Siedlungsnutzungen (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Fremdenverkehr, Landwirtschaft)

Der Regionale Raumordnungsplan weist Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen aus. Von dem Vorhaben sind keine Gemeinden mit besonderer Funktion Wohnen berührt.

Als einziger Ort mit besonderer Funktion Gewerbe im Untersuchungsgebiet ist Waldlaubersheim als Entlastungsstandort für die Stadt Bad Kreuznach für die Nutzungsart „Industrie“ zu nennen.

Als Orte mit besonderer Funktion für den Fremdenverkehr sind im RROP Rheinhessen Nahe folgende Gemeinden im oder angrenzend an das Untersuchungsgebiet zu nennen: Niederheimbach, Trechtingshausen, Oberheimbach.

Die besondere Funktion Landwirtschaft wird nach dem RROP Rheinhessen-Nahe (2004) Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, die von besonders günstigen landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsstrukturen geprägt sind und/oder in denen die Landwirtschaft zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur und der gewachsenen Kulturlandschaft beitragen soll. Die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe sollen besonders in diesen

Gemeinden über die Bauleitplanung gesichert werden. In der Umgebung des Untersuchungsgebietes ist diese Funktion der Gemeinde Oberheimbach zugewiesen.

Aus den Flächennutzungsplänen der Verbandsgemeinden Rhein-Nahe und Stromberg ergeben sich für das betrachtete Untersuchungsgebiet des PSW keine von den in Text und Plan dargestellten das Untersuchungsgebiet betreffenden Ausweisungen abweichenden Funktionen.

Raumrelevante Auswirkungen des Vorhabens

Oberbecken

Das Oberbecken des geplanten PSW liegt nicht im Bereich von Siedlungsgebieten und berührt auch nicht Landwirtschaftsflächen von Orten mit besonderer Funktion „Landwirtschaft“.

Unterbecken

Das Unterbecken des geplanten PSW liegt nicht im Bereich von Siedlungsgebieten. Der Abstand zum nächst gelegenen Wohngebiet (Trechttingshausen) beträgt – je nach Lage des Unterbeckens innerhalb des Steinbruches - ca. 480 m oder mehr. Die oben dargestellten Siedlungsnutzungen und Funktionen sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Stromableitungstrassen und Baustraßen

Vom geplanten Oberbecken bis zu den jeweiligen Einschleifpunkten der bestehenden 380-kV-Leitung der Amprion berührt keine der beantragten Erdkabeltrassen Siedlungsgebiete.

Für die Verlängerung der Erdkabeltrasse E2/ E2a bis zum geplanten Umspannwerk in Erbach tangiert der Untersuchungskorridor der Erdkabelvariante E2aS Wohngebiete der Gemeinde Dichtelbach. Wirkungen durch die Realisierung dieser Erdkabeltrasse sind allenfalls während der Bauphase durch Schallimmissionen denkbar. Wie das Schallimmissionsgutachten zeigt, sind jedoch auch in der Bauphase der Erdkabel die Grenzwerte der AVV Baulärm eingehalten bzw. unterschritten, so dass keine raumrelevanten Auswirkungen im Hinblick auf Wohnnutzungen zu verzeichnen sind.

Die Verlängerung der Erdkabeltrasse E1a ab Einschleifpunkt in die bestehende 380 kV Ampriontrasse in Richtung Süden bis zum Umspannwerk Waldlaubersheim, wel-

che im Schutzstreifen der bestehenden Freileitungen verlaufen soll, führt an Wohngebieten der Gemeinden Warmsroth, Roth und Genheim vorbei. Auch hier sind Auswirkungen allenfalls während der Bauphase infolge Lärm denkbar. Wie die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose darlegen, werden die Grenzwerte der AVV Baulärm während der Bauphase eingehalten bzw. unterschritten. Im Bereich von Warmsroth quert die Erdkabeltrasse E1a bestehende und geplante Sonderbauflächen und bei Schweppenhausen ein geplantes Vorranggebiet Industrie und Gewerbe. Da die Erdkabelverlegung im Schutzstreifen der bestehenden Freileitungen erfolgen soll, wird hier nicht davon ausgegangen, dass die Planung nicht mit den o.g. Zielen vereinbar ist.

Die zwei beantragten Varianten der Bau- und Betriebszufahrt zum Oberbecken verlaufen weitestgehend nicht im Bereich von Siedlungsgebieten. Bauzufahrt 1 verläuft vorbei an der Raststation Hunsrück bis zur Lauschhütte auf einer bereits befestigten Straße und von dort weiter über Forstwege bis zum Standort des Oberbeckens. Die Bauzufahrt 2 führt von der Bundesstraße 50 über die Abfahrt bei Rheinböllen entlang der L214 in Richtung Süd-Osten auf bestehendem Straßennetz. Nach 1,6 km wechselt sie auf die K35 bis nach Dichtelbach. Von dort führt die Zufahrt über land- und forstwirtschaftliche Wege bis zum Standort des Oberbeckens.

3.3 Verkehr und Infrastruktur

Raumplanerische Vorgaben und Ausweisungen

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) enthält folgende für das Vorhaben relevante Ziele und Grundsätze:

Ziel Z 147

„Die Planungen für die Realisierung einer Hochgeschwindigkeitsstrecke (Schienenschnellverbindung zwischen den Flughäfen Frankfurt Main und Frankfurt Hahn) sind derzeit noch nicht hinreichend konkret, gleichwohl liegt es im Interesse der Landesentwicklung, die räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Vorhabens von europäischer Dimension jedenfalls insoweit offenzuhalten, als dies mit anderen wesentlichen Belangen, insbesondere der Entwicklung der von der Schnellbahntrasse berührten Gemeinden, vereinbar ist. Deshalb soll in der Regionalen Raumordnungsplanung und in der gemeindlichen Bauleitplanung ein Korridor von 300 m Breite für eine Schnellbahntrasse von Bebauung freigehalten werden. Damit besteht auch

planerische Gestaltungsklarheit für eine funktionsgerechte kommunale Weiterentwicklung.“ (LEP IV S. 152)

Raumrelevante Auswirkungen des Vorhabens

Oberbecken

Vom Oberbecken sind keine Verkehrs- oder Infrastrukturnutzungen betroffen.

Unterbecken

Die unterirdisch zu verlegende Wasserleitung für die Erstbefüllung sowie in Ausnahmefällen durchzuführende Nachbefüllung oder Entleerung der Becken quert die von Bingen nach Koblenz verlaufende Landesstraße L 9 sowie die Bahnstrecke der Deutschen Bundesbahn Mainz – Koblenz jeweils unterirdisch in einem bereits vorhandenen Leitungsschacht. Die Zufahrt zu dem im Steinbruch gelegenen Unterbecken erfolgt über die bestehende Landesstraße L 9 sowie über bestehende Zufahrten zum Steinbruch. Die Funktionen der vorhandenen Verkehrseinrichtungen oder Infrastrukturmaßnahmen werden dadurch nicht nachteilig beeinflusst.

Stromableitungstrassen und Baustraßen

Die Bauzufahrt verläuft entweder über bestehende Verkehrswege oder über auszubauende Forstwege. Raumrelevante Auswirkungen auf Verkehrsinfrastruktur resultieren hier nicht.

Die zur Diskussion stehenden Erdkabeltrassen werden weitgehend innerhalb bestehender Wege verlegt, die nachher wieder für die bisherige Funktion zur Verfügung stehen. Raumrelevante Wirkungen auf den Verkehr resultieren hier ebenfalls nicht.

Die Anbindung der Erdkabeltrasse E1a an das Umspannwerk Waldlaubersheim erfolgt durch eine Verlegung des Kabels im Schutzstreifen des bestehenden Hochspannungsfreileitungskorridores (Amprion, RWE, DB). Dieser Schutzstreifen und damit die südliche Anbindung der Erdkabeltrasse E1a wird nördlich von Warmstroth (nordwestlich von Waldalgesheim) gequert durch den 300 m breiten Freihaltekorridor der Hochgeschwindigkeitsstrecke (Schienenschnellverbindung) zwischen den Flughäfen Frankfurt Main und Frankfurt Hahn (vgl. Plan B 001). Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz liegen für die Hochgeschwindigkeitsstrecke noch keine konkreten Planungen vor, aus denen zu entnehmen ist, ob die Strecke in diesem Bereich oberirdisch oder unterirdisch geführt werden soll. Unabhängig davon kann jedoch, sofern keine

Streckenführung im Tunnel erfolgen soll, bei Bedarf das Erdkabel unter der Trasse der Hochgeschwindigkeitsstrecke verlegt werden, so dass aus unserer Sicht ein Zielkonflikt vermeidbar ist.

Sonstige Verkehrs- oder Infrastruktureinrichtungen sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

3.4 Freiraumstruktur

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (RROP 2004) formuliert für den Schutz des Freiraumes folgenden Grundsatz:

„Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sollen in der Region Rheinhessen-Nahe

- Natur und Landschaft und die natürlichen Ressourcen nicht mehr als unabdingbar notwendig in Anspruch genommen,*
- erforderliche Nutzungen oder Inanspruchnahmen von Freiräumen und der natürlichen Ressourcen mit den örtlich spezifischen Naturhaushaltsfunktionen in Einklang gebracht,*
- möglichst große unzerschnittene Freiräume erhalten und*
- eine ausgewogene, räumlich differenzierte und funktionale Freiraumstruktur - im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung - erhalten und entwickelt werden.*

Dabei kommt dem Naturschutz, der Wasserwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.“

3.4.1 Landschaft

Raumplanerische Vorgaben und Ausweisungen

Gemäß LEP IV sind große Teile des Untersuchungsgebietes als Räume mit landesweiter Bedeutung für Erholung und Landschaftserlebnis eingestuft. Es handelt sich hier um den Erholungs- und Erlebnisraum „Oberes Mittelrheintal“, der landesweite Bedeutung hat aufgrund *„einzigartiger Landschaft durch Talgröße, Reliefenergie, markante Reliefformen, Steillagenweinbau und die hohe Dichte an Burgen und historischen Ortsbildern, UNESCO-Welterbe, historische Kulturlandschaft von weltweiter*

Bedeutung, Naherholung, vor allem in den Räumen Koblenz und Bingen“ (LEP IV, S. 177).

Das LEP IV formuliert hier das folgende Ziel:

Ziel Z 92

„Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfalt unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.“ (LEP IV, S. 114)

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen Nahe (RROP 2004) formuliert im Zusammenhang mit der Freiraumfunktion Landschaft / Landschaftsbild die folgenden Ziele und Grundsätze:

Grundsatz G1

„Zur Sicherung der Vielfalt an individuellen Landschaften ist die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes eines Raumes an dessen naturräumlicher Eigenart zu orientieren.“

Grundsatz G2

„Gebiete von besonderem landschaftsästhetischem Wert und von überörtlicher Bedeutung für das natur- und kulturgeschichtliche Erbe einschließlich der Umgebung bedeutender Kulturdenkmäler sind nach Möglichkeit in ihrer Gesamtheit störungsfrei, d.h. frei von technisch-baulichen Anlagen, die das Schönheitsempfinden oder den unverwechselbaren Charakter der Landschaft unmittelbar beeinträchtigen können, zu erhalten.“

Grundsatz G3

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind grundsätzlich zu vermeiden. Die visuelle Wirkung von Störelementen in der Landschaft soll durch geeignete Maßnahmen bzw. bereits durch geeignete Standortwahl (Ausnutzung des Reliefs) reduziert werden. Noch weitgehend „ungestörte“ Teilräume sind möglichst zu erhalten und landschaftsgerecht zu entwickeln. „Wirkungskorridore“ sollen durch Bündelung von Vorhaben begrenzt werden (z. B. Stromleitungen, Infrastruktur – insbesondere bei gering zerschnittenen Teilräumen).“

Raumrelevante Auswirkungen des Vorhabens

Oberbecken

Das Oberbecken des PSW liegt im Rahmenbereich des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal. Das Becken wird vom Rheintal sowie von Standorten umgebender Höhenlagen nicht einsehbar sein bzw. durch die geplante Begrünung des Randwall es nicht wahrnehmbar sein. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, insbesondere des Welterbes Oberes Mittelrheintal, ist nicht gegeben (vgl. auch Visualisierungen in Anlage zu Antragsteil A).

Unterbecken

Das Unterbecken des geplanten PSW liegt im Kernbereich des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal. Das Unterbecken des PSW wird innerhalb des in Betrieb befindlichen Steinbruches Sooneck errichtet, so dass zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weitgehend vermieden werden können. Lediglich vom unmittelbar am gegenüberliegenden Rheinufer verlaufenden Rheinsteig sowie von der Besucherterrasse der benachbarten Burg Sooneck sind Teile des Unterbeckens einsehbar. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung des Landschaftsbildes durch den Steinbruch sowie der geringen Einsehbarkeit des Unterbeckens sind diese Auswirkungen jedoch nicht als bedeutsam für die Landschaftsästhetik einzustufen.

Stromableitungstrassen und Baustraßen

Da die Stromableitung mittels Erdkabeln erfolgt und die Baustraßen auf vorhandenen Wegen errichtet werden, resultieren keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

3.4.2 Regionale Grünzüge / Grünzäsuren

Im Untersuchungsgebiet des geplanten PSW Heimbach liegen weder Regionale Grünzüge noch Grünzäsuren (vgl. Plan B 001).

3.4.3 Arten- und Biotopschutz

Raumplanerische Vorgaben und Ausweisungen

Bezüglich des Schutzes der Natur formuliert das LEP IV (S. 108) u.a. folgenden Grundsatz:

Grundsatz G 85

„Freiräume sollen als unverzichtbare Voraussetzung

- für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie*
- zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft*

erhalten und aufgewertet werden. See- und Flussufer sollen im Außenbereich von Bebauung freigehalten werden. Dies gilt ebenso für landschaftlich wertvolle Hänge und hangnahe Höhenlagen.“

Hinsichtlich des Schutzes von Arten und Lebensräumen formuliert das LEP IV folgenden Grundsatz (S. 118):

Grundsatz G 97

„Die Sicherung, Verbesserung und Wiederherstellung der Funktionen es Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.“

In der Begründung / Erläuterung der Grundsätze heißt es hierzu:

„Die sogenannten Kernflächen auf Landesebene umfassen die Flächen des kohärenten europäischen Netzes Natura 2000, die Kernzonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald und die Naturschutzgebiete. Dies sind im Wesentlichen vorhandene rechtsverbindliche Flächenwidmungen in einer Größenordnung von 18% der Landesfläche. Verbindungselemente sind Wildtierkorridore, gesetzliche und geplante Überschwemmungsgebiete, punkt- oder linienförmige Landschaftselemente wie Wasserläufe, Gehölze, Feldraine, Tümpel oder Höhlen, die von bestimmten Arten als Lebensraum oder für ihre Ausbreitung genutzt werden. Die Informationen über die Wildtierkorridore werden in das Landschaftsprogramm aufgenommen. Das Konzept Wildtierkorridore ergänzt die Biotopverbundsplanung in Rheinland-Pfalz. Ziel ist es, Hauptverbindungsachsen zu definieren, die größeren bodengebundenen Tieren erlauben, zwischen mehr oder weniger isolierten Teilpopulationen, die in den Kernlebensräumen leben, zu wechseln. Der betreffende Bereich ist deshalb bei allen Planungen und Maßnahmen genauer zu betrachten, um geeignete Maßnahmen

zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchlässigkeit der Landschaft ergreifen zu können.“

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe formuliert bezüglich des Arten- und Biotopschutzes folgende Grundsätze und Ziele:

Grundsatz G1

„In der Region Rheinhessen-Nahe sollen die noch vorhandenen regionalbedeutsamen naturraumtypischen Lebensräume von Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer standortökologischen Voraussetzungen sowie die Gebiete des Europäischen Netzes „Natura 2000“ unter Berücksichtigung vorhandener raumbedeutsamer Nutzungen nachhaltig gesichert und entwickelt werden. Auf regionaler Ebene soll insbesondere ein kohärenter Biotopverbund durch ein System räumlich miteinander vernetzter funktionaler Lebensraumkomplexe geschaffen werden als Voraussetzung für die Sicherung des Fortbestandes bzw. der Wiederansiedlung regionalbedeutsamer Arten und Biotope. Hierzu weist der Regionale Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz aus.“

Ziel Z1

„Innerhalb der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz sind raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben nicht zulässig, wenn sie dem Ziel „Sicherung und Entwicklung eines kohärenten regionalen Biotopsystems entgegenstehen. Es zählen hierzu insbesondere Bebauung im Sinne von Besiedelung, Zerschneidungen funktional zusammenhängender Lebensräume durch Verkehrsstrassen, Freizeitgroßprojekte sowie Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt, die zu einer irreversiblen Schädigung bzw. zu einem nicht ausgleichbaren Verlust funktional bedeutsamer Standortpotentiale führen“

Grundsatz G2

„Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz kennzeichnen Bereiche, in denen den Belangen des Arten- und Biotopschutzes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Maßnahmen bzw. Vorhaben grundsätzlich ein besonderes Gewicht beizumessen ist.“

In der Begründung und Erläuterung zu den oben dargestellten Zielen und Grundsätzen heißt es ferner:

„Europäisches Netz Natura 2000: Gemäß § 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur

Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeureg) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes zu prüfen. Die genannten Gebiete sind in der umweltfachlichen Beikarte des Regionalen Raumordnungsplanes dargestellt.“

Raumrelevante Auswirkungen des Vorhabens

Große Teile des Untersuchungsraumes sind als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz sowie als Natura 2000-Gebiet / FFH-Gebiet Binger Wald ausgewiesen (vgl. Plan B-001 sowie Antragskapitel D 8).

Oberbecken

Das Oberbecken sowie die vorgesehene Baustelleneinrichtungsfläche liegen vollständig innerhalb eines Vorranggebietes für Arten- und Biotopschutz sowie innerhalb des FFH-Gebietes „Binger Wald“. Da die Beckenfläche des Oberbeckens von 14,2 ha zuzüglich 1,7 ha für einen umlaufenden unbefestigten Fahrweg in Anspruch genommen wird, geht diese Fläche der Funktion des Arten- und Biotopschutzes verloren. Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz wurden jedoch bereits durch die Detailauswahl / Optimierung des Beckenstandortes reduziert und können des Weiteren durch entsprechende Gestaltung minimiert sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden (vgl. Antragskapitel C UVU). Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Lebensraumtypen ist das Vorhaben als verträglich einzustufen (vgl. Antragskapitel C UVU).

Nach Ziel 1 des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe sind innerhalb der Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz raumbedeutsame Maßnahmen und Vorhaben nicht zulässig, wenn sie dem Ziel „Sicherung und Entwicklung eines kohärenten regionalen Biotopsystems entgegenstehen und zu einer irreversiblen Schädigung bzw. zu einem nicht ausgleichbaren Verlust funktional bedeutender Standortpotentiale führen.

Entsprechend den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (vgl. Teil C des Raumordnungsantrages) ist für die als Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesenen Bereiche davon auszugehen, dass für die betrachteten Artengruppen bei Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (incl. CEF-Maßnahmen) die Verbotstatbestände des § 44 bis 47 BNatSchG (besonderer Artenschutz) voraussichtlich nicht ausgelöst werden und dass sich des Weiteren in Bezug auf den Biotopverbund (hier u.a. Wildtierkorridore) durch die ge-

ringe Flächengröße des Oberbeckens geringe Wirkungen ergeben; Zerschneidungen finden nicht statt.

Unterbecken

Das im Steinbruch Sooneck gelegene Unterbecken liegt außerhalb von Vorranggebieten für Arten- und Biotopschutz.

Der für die im Rahmen der Erstbefüllung erforderliche Wasserentnahme vorgesehene Bereich im Rhein ist als Vorranggebiet für Artenschutz ausgewiesen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der derzeit noch nicht exakt festgelegten Baustelleneinrichtungsfläche für das Unterbecken Vorranggebiete für Arten- und Biotopschutz betreffen. Der hierfür in Betracht kommende Bereich (zwischen dem Steinbruch und dem Ortsrand Trechtingshausen) liegt allerdings ganz am Rande des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz und da raumordnerische Darstellungen nicht parzellenscharf zu verstehen sind und eine gewisse Unschärfe aufweisen, kann die Betroffenheit auch nicht eindeutig festgestellt werden. Unabhängig davon werden die möglichen Baustelleneinrichtungsflächen nur vorübergehend in Anspruch genommen und nach Abschluss der Bauphase renaturiert.

Durch die Wasserentnahme (Erstbefüllung) aus dem Rhein ergeben sich nach den Ergebnissen des Naturschutzfachlich-limnologischen Fachbeitrages (vgl. Teil D des Raumordnungsantrages) keine Beeinträchtigungen des Vorranggebietes für Arten und Biotopschutz.

Stromableitungstrassen und Baustraßen

Die Stromableitungstrassen und Baustraßen queren in weiten Teilen ebenfalls das Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz. Auswirkungen ergeben sich nur in der Bauphase. Entsprechend den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (vgl. Teil C des Raumordnungsantrages) ist für die als Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesenen Bereiche (vgl. Ziel 1 RROP) davon auszugehen, dass für die betrachteten Artengruppen bei Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (incl. CEF-Maßnahmen) die Verbotstatbestände des § 44 bis 47 BNatSchG (besonderer Artenschutz) voraussichtlich nicht ausgelöst werden und dass sich des Weiteren in Bezug auf den Biotopverbund keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, da Erdkabeltrassen und Baustraßen weitgehend auf bestehenden Wegen (bzw. im Schutzstreifen der vorhandenen Freileitung) geführt werden und somit keine Zerschneidungen erfolgen.

3.4.3 Wasser, Boden

Raumplanerische Vorgaben und Ausweisungen

Das LEP IV enthält zu Wasser und Boden folgende Ziele und Grundsätze:

Grundsatz G 101

„Nutzungsansprüche an das Naturgut Wasser sollen sich an den natürlichen Gegebenheiten orientieren, sodass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Änderungen auf Dauer erhalten bleibt. Wasser soll nachhaltig nur im Rahmen seiner Regenerationsfähigkeit genutzt werden.“

Ziel Z 103

„Die natürlichen Grundwasserverhältnisse sind zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu verhindern. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.“

Ziel Z 106

„Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des Grundwassers sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.“

Ziel Z 109

„Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Hochwasserschutz sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den Regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.“

Grundsatz G 112

„Alle Bodenfunktionen sollen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden. Der Schutz des Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nicht-stofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie Bodenversiegelung soll vermieden bzw. minimiert werden.“

Der Regionale Raumordnungsplan (RROP) Rheinhessen-Nahe formuliert folgende Grundsätze und Ziele:

Grundsatz Grundwasser G1

„Das Grundwasser ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht flächenhaft zu schützen.“

Grundsatz Grundwasser G2

„Die langfristige Sicherung des Grundwasserhaushalts soll durch die Erhaltung möglichst großer zusammenhängender Freiräume und durch eine grundwasserschonende Nutzung in den besonders bedeutsamen Bereichen für die Grundwasserneubildung und –gewinnung erfolgen. Hier sollen insbesondere Bodenversiegelungen und –verdichtungen vermieden werden. Die Grundwasserneubildung ist durch die Schaffung von Möglichkeiten der flächenhaften Versickerung zu unterstützen.“

Grundsatz Grundwasser G3

„Zur Sicherung der nachhaltigen Grundwassernutzung für die Trinkwasserversorgung und zur Schonung des Naturhaushalts dürfen Grundwasserentnahmen grundsätzlich nicht die durchschnittlichen jährlichen Grundwasserneubildungen überschreiten. Gefährdungen des Grundwassers, z.B. durch nicht angepasste Bodennutzungen, sind durch vorsorgende Maßnahmen auszuschließen.“

Ziel Grundwasser Z1

„Zum Schutz der regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen werden Vorranggebiete für den Grundwasserschutz ausgewiesen.“

Ziel Oberflächengewässer Z4

„Der Raumordnungsplan weist Vorranggebiete für den Hochwasserschutz aus. Maßnahmen, die den Hochwasserabfluss hemmen, sind nicht zulässig. Ausnahmsweise dürfen Anlagen errichtet werden, die nur in der Aue ihren Standort haben können, wie Häfen, Brücken, Wasserkraftanlagen (Mühlen), Hochwasserrückhalteanlagen und ggf. einzudeichende Kläranlagen. Überschwemmungsgebiete sind in den Bauleitplänen darzustellen/festzusetzen.“

Grundsatz Boden G1

„Die Böden selbst sowie ihre zahlreichen Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere Regelungs-, Produktions- und Lebensraumfunktionen, sind nachhaltig zu sichern. Die Funktionen des Bodens als Filter und Speicher des Niederschlagswassers sind zu erhalten oder zu verbessern, der Bodenwasserhaushalt ist in einem natürlichen Zustand zu belassen oder möglichst naturnah wiederherzustellen. Beeinträchtigungen des Bodens durch Abbau, Verlagerung oder Versiegelung sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Böden sind so zu nutzen, dass Erosion, Verdichtungen und Schadstoffanreicherungen vermieden werden. Geschädigte Böden sollen problemangepasst genutzt und möglichst verbessert oder saniert werden. Kultur- und naturgeschichtlich bedeutende Böden sind zu schützen. Naturnah belassene Böden und extensive Bodennutzungen sollen erhalten und gesichert und in den dafür geeigneten Gebieten (z.B. Grünlandnutzung in den Auen) weiterentwickelt werden.“

Grundsatz Boden G4

„Zur nachhaltigen Sicherung von Böden mit bodentyp- und bodenartbedingter hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit ist den Böden mit hoher natürlicher Ertragsleistung (sehr gute und gute Böden gemäß der Standortgruppenkarte des Geologischen Landesamtes) bei der Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen, insbesondere wenn durch die geplanten Maßnahmen nicht umkehrbare Bodenzerstörungen einschließlich der Bodenstruktur in erheblichem Ausmaße zu befürchten sind (siehe hierzu auch Kapitel 3.2.1 Landwirtschaft).“

Raumrelevante Auswirkungen des Vorhabens

Im gesamten Untersuchungsgebiet des PSW Heimbach finden sich keine Vorranggebiete für Grundwasserschutz.

Oberbecken

Das Oberbecken liegt weder in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz noch in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz. Ferner liegen im Bereich des Oberbeckens keine Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor.

Unterbecken

Das Unterbecken liegt weder in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz noch in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz.

Der Rhein im Bereich der geplanten Wasserentnahme für die Erstbefüllung ist gemäß LEP IV als „landesweit bedeutsamer Bereich für den Hochwasserschutz“, im RROP als Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen.

Mit dem Vorhaben sind kein Gewässerausbau und kein Retentionsraumverlust verbunden. Die Einrichtung zur Wasserentnahme ist mobil und wird nach erfolgter Erstbefüllung wieder abgebaut. Wie in Antragskapitel A 5 Vorhabensbeschreibung dargestellt, ist der Wasserhaushalt des PSW über das Jahr gesehen ausgeglichen, so dass über die Erstbefüllung hinaus in der Regel keine weiteren Wasserentnahmen oder das Ablassen von Wasser erforderlich sein werden. Potentielle Wiederbefüllungen oder Entleerungen haben keine merkbaren Auswirkungen auf das Abflussregime, den Wasserstand und den Strömungsverlauf des Rheins. Auswirkungen im Hinblick auf den Hochwasserschutz bzw. Zielkonflikte mit dem ausgewiesenen Vorranggebiet Hochwasserschutz liegen demnach nicht vor.

Stromableitungstrassen und Baustraßen

Die Baustellenzufahrtsvariante 1 verläuft in Teilen durch die Zonen II und III des nicht im RROP dargestellten Wasserschutzgebietes Nr. 401329031 Daxweiler, wobei es sich bei dem Streckenabschnitt innerhalb der Schutzzone II um eine asphaltierte Straße handelt; innerhalb der Zone III ist die Baustellenzufahrt teilweise ebenfalls befestigt; eine Strecke von ca. 400 m verläuft ohne Asphaltierung durch die Zone III des Schutzgebietes. Die Baustellenzufahrtsvariante 2 quert auf einem kurzen Streckenabschnitt (ca. 500 m) südlich von Dichtelbach ein Wasserschutzgebiet (Zone III). Im Bereich der Querung des Wasserschutzgebietes handelt es sich um eine bereits befestigte Straße.

Aufgrund der Verlegung der Erdkabel in bereits bestehenden Wegen resultiert kein Verlust hochwertiger Böden im Sinne des Grundsatzes Boden G4.

3.4.4 Klima und Reinhaltung der Luft

Raumplanerische Vorgaben und Ausweisungen

Das LEP IV beinhaltet für Klima und Reinhaltung der Luft folgende Grundsätze und Ziele:

Grundsatz G 113

„Die klimaökologischen Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen sollen aufgrund ihrer besonders günstigen Wirkungen auf klimatisch und lufthygie-

nisch belastete Siedlungsbereiche weitgehend von beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.“

Ziel Z 114

„Die klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen sind durch die Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konkretisieren und zu sichern.“

Der Regionale Raumordnungsplan (RROP) Rheinhessen Nahe formuliert folgende Grundsätze:

Grundsatz G1

„Zur Sicherung gesunder lufthygienischer und bioklimatischer Bedingungen für die Bevölkerung sind neben der Reduzierung von Emissionen aus Verkehr, Industrie und Hausbrand die klimatischen Leistungen des Naturhaushaltes zu sichern und zu entwickeln.“

Grundsatz G2

„In den ländlichen Räumen sollen als klimatische Regenerationsgebiete, als Gebiete mit guten lufthygienischen und bioklimatischen Bedingungen - insbesondere auch für die Rekonvaleszenz sowie für die Sicherung allgemein günstiger regionalklimatischer Bedingungen - die großräumig zusammenhängenden Waldgebiete des Hoch-, Idar- und Soonwaldes sowie die Wald-Offenlandbereiche des Nahe-Hunsrück-Raumes erhalten und gesichert werden.“

Raumrelevante Auswirkungen des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet für das PSW Heimbach gehört gemäß LEP IV nicht zu den ausgewiesenen klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen (LEP IV, Karte 14 Klima). Des Weiteren ist das Untersuchungsgebiet aus lufthygienischer Sicht nicht als Belastungsgebiet, sondern vielmehr als ein Gebiet mit „Hintergrundbelastung“ einzustufen.

Oberbecken und Unterbecken

Durch die Umwidmung von insgesamt geringen Flächen für Ober- und Unterbecken sind allenfalls geringe mikroklimatische Veränderungen, jedoch keine raumbedeutsamen klimatischen Wirkungen zu erwarten (vgl. Antragskapitel C UVU).

Stromableitungstrassen und Baustraßen

Aufgrund der Führung der Baustraßen und Verlegung der Erdkabel im Bereich bestehender Straßen und Wege sind keine erheblichen Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene zu erwarten.

3.4.5 Freiraumnutzung

3.4.5.1 Landwirtschaft und Weinbau

Raumplanerische Vorgaben und Ausweisungen

Das LEP IV enthält zur Landwirtschaft unter anderem nachfolgende Grundsätze und Ziele:

Ziel Z 120

„Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.“

Nach dem RROP Rheinhessen-Nahe sind

„zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen der landwirtschaftlichen Produktion und zur Aufrechterhaltung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft die für die Landwirtschaft sehr gut und gut geeigneten Böden grundsätzlich zu erhalten“.

Ferner gelten folgende Grundsätze und Ziele:

Grundsatz G2

„Insbesondere für die Landwirtschaft sehr gut und gut geeignete Böden sind möglichst zu erhalten.“

Ziel Z1

„Zur Sicherung von regional bedeutsamen landwirtschaftlichen Flächen werden Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen. Innerhalb der landwirtschaftlichen Vorranggebiete hat die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Andere Nutzungen sowie Maßnahmen und Vorhaben sind nur zu-

lässig, wenn sie zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen (Boden und Bodenstruktur) und der Agrarstruktur führen.“

Grundsätze zu Vorbehaltsgebieten sind im RROP Rheinhessen-Nahe nicht enthalten. Allerdings enthält der RROP Mittelrhein-Westerwald in dessen Planungsbereich auch ein Vorbehaltsgebiet gelegen ist, einen entsprechenden Grundsatz:

Grundsatz G3

„Landwirtschaftliche Nutzflächen mittlerer Eignung und große Zusammenhängende Flächen mit sehr guten und guten agrarstrukturellen Bedingungen sind als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.“

Raumrelevante Auswirkungen des Vorhabens

Oberbecken und Unterbecken

Im Bereich des Ober- und Unterbeckens finden sich keine landwirtschaftlichen Nutzflächen und keine Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft.

Stromableitungstrassen und Baustraßen

Die Trassen für Stromableitungen und Baustraßen berühren landwirtschaftlichen Vorrangflächen. Einzig die Erdkabeltrasse E2aS quert auf einer Strecke von knapp 200 m ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Da nach Verlegung des Erdkabels eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen wieder möglich ist, sind allenfalls während der Bauphase geringe Einwirkungen / Flächenverluste für landwirtschaftliche Vorbehaltsflächen zu verzeichnen. In den Schutzstreifen der Erdkabel ist landwirtschaftliche Nutzung nach Beendigung der Bauphase weiterhin möglich.

3.4.5.2 Wald und Forstwirtschaft

Das LEP IV enthält zu Wald und Forstwirtschaft unter anderem nachfolgende Grundsätze und Ziele:

Raumplanerische Vorgaben und Ausweisungen

Grundsatz G 124

„Die Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes und dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaft werden durch naturnahe Waldbewirtschaftung und durch besondere Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gesichert und entwickelt.“

Ziel Z 125

„Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.“

Ziel Z 126

„Die Wälder an den Steilhängen von Rhein, Mosel und deren Nebenflüssen haben eine landeskulturell historische Bedeutung und üben darüber hinaus eine Bodenschutzwirkung aus. In den regionalen Raumordnungsplänen sind diese Waldflächen ebenfalls räumlich zu konkretisieren und zu sichern.“

In der Begründung / Erläuterung zu den dargestellten Grundsätzen und Zielen heißt es unter anderem:

„Durch naturnahen Waldbau sollen eine ökologische Waldentwicklung und der Aufbau biologisch gesunder, in Struktur und Arteninventar vielfältiger und damit elastischer Waldökosysteme als eine Voraussetzung für die Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erreicht werden. Die Wälder sind bei öffentlichen Planungsvorhaben zu schützen. Die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten ist in Abhängigkeit der naturräumlichen Ausstattung grundsätzlich auszugleichen (§ 14 Landeswaldgesetz).“

In Kapitel 3.2.2 des RROP Rheinhessen-Nahe wird zu dieser raumordnerischen Zielsetzung folgender Zielsatz formuliert:

Ziel Z1

„Vorranggebiete Wald dürfen für andere Nutzungen und Funktionen, welche die Waldfunktionen beeinträchtigen können, nicht in Anspruch genommen werden. Bei allen raumbedeutsamen Zielsetzungen und Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Bereiche als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit nicht gefährdet bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.“

Grundsatz G6

„Wald, der nicht als Vorranggebiet ausgewiesen ist, wird grundsätzlich als Vorbehaltsgebiet Wald ausgewiesen.“

Raumrelevante Auswirkungen des Vorhabens

Große Teile des Untersuchungsgebietes, insbesondere der Bereich des Oberbeckens und weite Teile der Erdkabeltrassen sind im RROP Rheinhessen-Nahe als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Wald / Forstwirtschaft ausgewiesen.

Oberbecken

Die für die Errichtung des Oberbeckens vorgesehene Fläche einschließlich der westlich des Oberbeckens gelegenen Baustelleneinrichtungsfläche ist im RROP als Vorbehaltsgebiet Wald / Forstwirtschaft ausgewiesen. Die Baustelleneinrichtungsfläche wird der vorbehaltenen Nutzung nur vorübergehend entzogen, da sie nach abgeschlossener Bauphase des Oberbeckens wieder aufgeforstet wird. Die ca. 14,2 ha große Beckenfläche zuzüglich 1,7 ha für einen umlaufenden unbefestigten Fahrweg ist dagegen der Waldnutzung dauerhaft entzogen. Entsprechend Ausführungen der UVU werden sowohl die Beckenfläche als auch die Baustelleneinrichtungsfläche von geringwertigem Fichtenwald und gering- bis mittelwertigen Fichten-Mischwäldern und Schlagfluren dominiert.

Wenngleich ein Ausgleich entsprechend den Anforderungen des Landeswaldgesetzes vorgesehen ist, besteht dennoch formal eine Abweichung zum Ziel Z1, wonach Vorranggebiete Wald für andere Nutzungen und Funktionen, welche die Waldfunktionen beeinträchtigen können, nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Detaillierte Ausführungen zu den raumrelevanten Auswirkungen des Waldverlustes sowie eine Betrachtung der Waldfunktionen finden sich in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

Unterbecken

Das Unterbecken des geplanten PSW liegt vollständig innerhalb des Steinbruches Sooneck und damit außerhalb eines Vorbehaltsgebietes Wald / Forstwirtschaft.

Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile der derzeit noch nicht exakt festgelegten Baustelleneinrichtungsfläche für das Unterbecken Vorranggebiete für Wald / Forstwirtschaft berühren. Der hierfür in Betracht kommende Bereich (zwischen dem Steinbruch und dem Ortsrand Trechtingshausen) liegt allerdings ganz am Rande des Vorranggebietes Wald und da raumordnerische Darstellungen nicht parzellenscharf zu verstehen sind und eine gewisse Unschärfe aufweisen, kann die Betroffenheit auch nicht eindeutig festgestellt werden. Aufgrund der Randlage sind jedenfalls die in den Zielen und Grundsätzen aufgeführten Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen) nicht betroffen. Unabhängig davon werden die möglichen Baustelleneinrichtungsflächen nur vorübergehend in Anspruch genommen und nach Abschluss der Bauphase renaturiert.

Stromableitungstrassen und Baustraßen

Alle zur Bescheidung beantragten Varianten der Stromableitungstrassen und Baustraßen queren Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft. Allerdings ist hier der Flächenbedarf weitestgehend minimiert, da die Trassen in den Waldgebieten im Bereich bestehender Wege verlaufen.

3.4.5.3 Freizeit, Erholung und Tourismus

Raumplanerische Vorgaben und Ausweisungen

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) enthält zu Freizeit, Erholung und Tourismus unter anderem nachfolgende Grundsätze und Ziele:

Ziel Z 134

„Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.“

Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe enthält folgende Grundsätze und Ziele:

Grundsatz G1

„Der Tourismus in der Region ist wegen seines Arbeitmarkteffektes und seiner Synergieeffekte auf den Absatz landwirtschaftlicher Produkte sowie der Verbesserung der Wohnstandortfaktoren auszuweiten.“

Ziel Z1

„Das herausragende Natur- und Kulturerbe des Mittelrheintals ist hinsichtlich eines dauerhaft tragfähigen Tourismus qualitativ und umweltverträglich zu entwickeln. Wesentliche Grundlage hierfür ist die Erhaltung, Bewirtschaftung und Pflege naturraumtypischer und prägender Landschaftselemente, wie z.B. der Steillagenweinbau, Terrassenweinbau, Niederwald, Auen und Streuobstwiesen, die Erhaltung historischer Ortskerne und Kulturdenkmäler und die landschaftsangepasste Siedlungsentwicklung sowie die Sanierung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen und die Verminderung des Verkehrslärms.“

Ziel Z2

„Die Räume, die hinsichtlich ihrer strukturellen Entwicklung auf den Ausbau von Fremdenverkehr und Tourismus angewiesen sind, sollen regionale Entwicklungsschwerpunkte werden.“

Grundsatz G2

„In den Gebieten für die landschaftsgebundene Freizeit und Erholung sind die touristischen Infrastruktureinrichtungen im Wesentlichen auf die zentralen Orte und touristischen Zentren zu konzentrieren.“

Grundsatz G4

„Großräumige Landschaftsteile mit besonderen naturräumlichen Gegebenheiten, insbesondere mit einem hohen Waldanteil, mit günstigen heil- und bioklimatischen Bedingungen sowie geringer Besiedelungs- und Verkehrsdichte und Landschaftszerschneidung sind insbesondere als Gebiete für die Langzeiterholung, Rekonvaleszenz und Fremdenverkehr von Bedeutung. Sie sollen erhalten und hinsichtlich ihrer Funktion als Fremdenverkehrs- und Humanregenerationsgebiete für heute und zukünftig lebende Generationen gesichert und entwickelt werden.“

Grundsatz G5

„Zu diesem Zweck weist der Regionale Raumordnungsplan großräumig die weitgehend unzerschnittenen Waldflächen und Waldoffenlandkomplexe des Hunsrücks (Hoch-, Idar- und Soonwald) und weitere erholungsbedeutsame Gebiete als Gebiete für landschaftsgebundene Freizeit und Erholung aus. Bei geplanten raumbedeutsamen Maßnahmen und Vorhaben ist dem Erholungsbelang im Rahmen der Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen ein besonderes Abwägungsgewicht beizumessen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Belange der Gemeinden, denen die besondere Funktion Fremdenverkehr zugewiesen ist, zu beachten.“

Grundsatz G6

„Für Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung häufig frequentierte und beliebte Ausflugsbereiche bzw. -ziele sowie überörtlich bedeutsame Wegeverbindungen sind in ihrer Funktion zu sichern.“

Grundsatz G7

„In ökologisch sensiblen Landschaftsteilen - und hierzu zählen insbesondere die ausgewiesenen Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz - sollen grundsätzlich nur verträgliche Erholungsnutzungen in Frage kommen. Die landschaftsgebundene stille Erholung ist in der Regel mit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes vereinbar. Soweit erforderlich sind auf fachlicher Ebene „Lenkungsmaßnahmen“ zum Schutz besonders sensibler Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu entwickeln.“

Raumrelevante Auswirkungen des Vorhabens

Nahezu das gesamte Untersuchungsgebiet des PSW Heimbach (mit Ausnahme der im Planungsbereich des RROP Mittelrhein-Westerwald gelegenen Streckenabschnittes der Erdkabeltrasse E2aS) liegen innerhalb eines im LEP IV (Karte 18) ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Bereiches für Erholung und Tourismus.

Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe sind diese Gebiete als Vorbehaltsgebiet Erholung und Fremdenverkehr ausgewiesen (vgl. Plan B-001).

Oberbecken

Die Fläche des Oberbeckens geht als Gebiet für Erholung und Fremdenverkehr verloren, so dass hier der Grundsatz, großräumig unzerschnittene Waldflächen für landschaftsgebundene Freizeit und Erholung auszuweisen, betroffen ist. Die Nutzung der Fläche als Oberbecken wirkt sich jedoch nach abgeschlossener Bauphase nicht negativ auf die Erholungsnutzung in den umgebenden Waldbereichen aus.

Unterbecken

Da das Unterbecken in dem in Betrieb befindlichen Steinbruch Sooneck errichtet wird, geht hierdurch keine Erholungsfläche verloren.

Stromableitungsstrassen und Baustraßen

Da die Stromableitung mittels Erdkabeln erfolgt, welche überwiegend in vorhandenen Wegen oder im Schutzstreifen von Freileitungen verlegt werden und von Erdkabeln keine optischen Wirkungen ausgehen geht hiervon keine Beeinträchtigung von Erholung und Tourismus und kein Verlust von Erholungsfläche aus.

Die Baustraßen werden auf vorhandenen Wegen geführt, so dass auch hier kein raumrelevanter Einfluss auf die Erholungsnutzung erkennbar ist.

3.4.5.4 Rohstoffsicherung

Raumplanerische Vorgaben und Ausweisungen

Das LEP IV enthält zur Rohstoffsicherung unter anderem nachfolgende Grundsätze und Ziele:

Ziel Z 128

„Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.“

Zur Sicherung einer ausreichenden Basis für die Rohstoffgewinnung sowie für die geordnete Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sind in den regionalen Raumordnungsplänen Rheinhessen Nahe und Mittelrhein-Westerwald Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung ausgewiesen.

Grundsatz G1

„Die Rohstoffversorgung ist mittel- und langfristig zu sichern. Hierzu werden wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten geschützt.“

Um eine geordnete Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu gewährleisten, werden flächenhaft

*Z1 Vorranggebiete für Rohstoffsicherung und
G2 Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung ausgewiesen.*

Darüber hinaus werden genehmigte Abbauflächen, die keiner regionalplanerischen Abwägung mehr unterworfen werden, nachrichtlich dargestellt.“

Ziel Z2

„In Vorranggebieten für Rohstoffsicherung ist der Rohstoffabbau aus regional-planerischer Sicht möglich und hat gegenüber konkurrierenden Nutzungen Vorrang. Maßnahmen, die dem Rohstoffabbau entgegenstehen, sind unzulässig.“

Im Untersuchungsraum findet sich als einzige Sicherungsfläche ein Vorranggebiet Rohstoff im Bereich des Steinbruches Sooneck nordwestlich von Trechtinghausen.

Unterbecken

Das Unterbecken des geplanten PSW liegt vollständig innerhalb dieses Vorranggebietes Rohstoff. Allerdings wird das Unterbecken erst nach bzw. durch den Gesteinsabbau errichtet und daher das anstehende Gestein im Rahmen der bestehenden bergrechtlichen Genehmigung weitestgehend gewonnen. Möglicherweise resultiert durch die Errichtung des Unterbeckens sowie notwendiger Sicherheitsabstände zwischen Becken und Steinbruchbetrieb eine Reduzierung des im Vorranggebiet gewinnbaren Rohstoffvolumens. Dieses kann allerdings erst im Zuge der Detailplanung des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens genau ermittelt werden und ist im Vergleich zum Rohstoffvolumen des gesamten Vorranggebietes gering.

Oberbecken, Stromableitungstrassen und Baustraßen

Im Bereich von Oberbecken, Stromableitungstrassen und Baustraßen finden sich keine Vorranggebiete für Rohstoffsicherung.

3.5 Vorrangflächen für Windkraftanlagen

Raumplanerische Vorgaben und Ausweisungen

Regelungen für Vorranggebiete von Windkraftanlagen sind auf Landesebene in der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ zum Landesentwicklungsplan IV (LEP IV) vom 16.04.2013 und in einer entsprechenden Landesverordnung enthalten, welche am 11. Mai 2013 in Kraft getreten ist.

Die Teilfortschreibung des LEP IV setzt die Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz und ist damit für die Regional- und Bauleitplanung verbindlich. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Rheinland Pfalz sind in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind

im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöffigkeit vorrangig zu sichern.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe - Teilplan Windenergie (13.06.2012) - Vorranggebiete und Eignungsgebiete ausgewiesen.

Vorranggebiete finden sich im Waldalgesheimer Wald und südöstlich von Dichtelbach im Bereich Ohligsberg (vgl. Plan B 001). Eignungsgebiete sind gemäß Regionalem Raumordnungsplan (Teilplan Windenergie) von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Oberbecken

Im Bereich des Oberbeckens finden sich keine Vorranggebiete oder Eignungsgebiete für Windkraftanlagen.

Unterbecken

Im Bereich des Unterbeckens finden sich keine Vorranggebiete oder Eignungsgebiete für Windkraftanlagen.

Stromableitungstrassen und Baustraßen

Die Erdkabeltrasse E1 a führt westlich am Vorranggebiet im Waldalgesheimer Wald vorbei, berührt dieses jedoch nicht.

Die Erdkabeltrasse E2aS tangiert das Vorranggebiet im Bereich Ohligsberg randlich. Da jedoch die Verlegung des Erdkabels in diesem Bereich entlang bestehender Wege erfolgen soll und zudem der Flächenbedarf des Erdkabels sehr gering ist, resultiert aus der Querung des Vorranggebietes durch diese Erdkabeltrasse kein raumordnerischer Konflikt.

3.6 Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Über die dargestellten Ziele und Grundsätze sowie Ausweisungen hinausgehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, welche durch das geplante PSW betroffen sein könnten, liegen nach unserem Kenntnisstand nicht vor.

4 Raumstrukturelles Fazit

Im Rahmen der vorliegenden Raumverträglichkeitsstudie wurde untersucht, ob das geplante PSW Heimbach mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, wie sie im Raumordnungsgesetz (ROG) sowie der Raumordnungsverordnung (RoV) definiert sind, vereinbar ist.

Grundlagen der Bewertung der Raumverträglichkeit waren insbesondere die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wie sie im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV), den Regionalen Raumordnungsplänen der Regionen Rheinhessen-Nahe und Mittelrhein-Westerwald formuliert sind.

Der Untersuchungsraum der Raumverträglichkeitsstudie umfasst die Vorhabensteile:

- Oberbecken
- Unterbecken sowie
- Stromableitungstrassen und Baustraßen.

Für die Stromableitung werden als Ergebnis der erfolgten Alternativenprüfung zwei verschiedene Erdkabeltrassen (mit Untervarianten) sowie zwei alternative Baustellen- und Betriebszufahrten beantragt.

Im Hinblick auf Siedlungsstruktur und Siedlungsnutzungen, die Freiraumnutzungen Landschaft, Grundwasser, Oberflächengewässer, Boden, Klima und Reinhaltung der Luft, Landwirtschaft, Windkraftanlagen sowie sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen geht das geplante PSW mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung konform.

Das Vorhaben tangiert folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete:

- Die Anbindung der Erdkabeltrasse E1 an das Umspannwerk Waldlaubersheim erfolgt durch eine Verlegung des Kabels im Schutzstreifen des bestehenden Hochspannungsfreileitungskorridores (Amprion, RWE, DB). Dieser Schutzstreifen und damit die südliche Anbindung der Erdkabeltrasse E1a wird nördlich von Warmstroth (nordwestlich von Waldalgesheim) gequert durch den 300 m breiten Freihaltekorridor der Hochgeschwindigkeitsstrecke (Schienschnellverbindung) zwischen den Flughäfen Frankfurt Main und Frankfurt Hahn. Es liegen derzeit noch keine Planungen vor, aus denen zu entnehmen ist, ob die Hochgeschwindigkeitsstrecke im Bereich der Querung der Amprion-Trasse oberirdisch oder unterirdisch geführt werden soll. Unabhängig davon

kann jedoch, sofern keine Streckenführung im Tunnel erfolgen soll, bei Bedarf das Erdkabel unter der Trasse der Hochgeschwindigkeitsstrecke verlegt werden, so dass aus unserer Sicht ein Zielkonflikt vermeidbar ist.

- Mit dem Vorhaben ist eine Inanspruchnahme eines Vorranggebietes für Arten- und Biotopschutz im Bereich des Oberbeckens und der Baustelleneinrichtungsfläche sowie in geringem Ausmaß durch Baustraßen und Erdkabeltrassen verbunden.
- Mit dem Vorhaben ist eine Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten sowie Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft im Bereich des Oberbeckens und der Baustelleneinrichtungsfläche sowie in geringem Ausmaß im Bereich der Baustraßen und Erdkabeltrassen verbunden, aus der eine Zielabweichung resultiert.
- Mit dem Vorhaben ist eine Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten für Erholung und Fremdenverkehr im Bereich des Oberbeckens und der Baustelleneinrichtungsfläche sowie in geringem Ausmaß im Bereich der Baustraßen und Erdkabeltrassen verbunden.
- Das Unterbecken des geplanten PSW liegt vollständig innerhalb eines Vorranggebietes Rohstoff. Allerdings wird das Unterbecken erst nach bzw. durch den Gesteinsabbau errichtet und daher das anstehende Gestein im Rahmen der bestehenden bergrechtlichen Genehmigung weitestgehend gewonnen. Möglicherweise resultiert durch die Errichtung des Unterbeckens sowie notwendiger Sicherheitsabstände zwischen Becken und Steinbruchbetrieb eine Reduzierung des im Vorranggebiet gewinnbaren Rohstoffvolumens. Dieses kann allerdings erst im Zuge der Detailplanung des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens genau ermittelt werden und ist im Vergleich zum Rohstoffvolumen des gesamten Vorranggebietes gering.

Reichenbach, den 26.02.2014

SHU Sabine Häring Umweltberatung und -management



Sabine Häring